

# Amtlicher Teil

## Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 11. März 2020, 17 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, 99084 Erfurt<sup>1</sup>

### I. Öffentlicher Teil

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <p>1. <b>Eröffnung durch den Oberbürgermeister</b></p> <p>2. <b>Änderungen zur Tagesordnung</b></p> <p>3. <b>Aktuelle Stunde</b></p> <p>4. <b>Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen</b></p> <p>5. <b>Entscheidungsvorlagen</b></p> <p>5.1. <b>Klare Regelungen für E-Scooter</b><br/>Drucksache Nr. 1376/19, Einr.: Fraktion DIE LINKE</p> <p>5.2. <b>Gestaltungsbeirat, Benennung der Mitglieder aus dem zuständigen Stadtratsausschuss</b><br/>Drucksache Nr. 1857/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.3. <b>Billigung des Entwurfes zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, 3. Stufe, Lärmaktionsplan und Beteiligung der Öffentlichkeit</b><br/>Drucksache Nr. 1944/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.4. <b>Grundstücksverkehr – öffentliche Ausschreibung des Grundstücks Am Silberblick 6 in Erfurt-Rhoda</b><br/>Drucksache Nr. 2095/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.5. <b>Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Erfurt-Schmira Am Eselsgraben</b><br/>Drucksache Nr. 2182/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.6. <b>Änderung der Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020</b><br/>Drucksache Nr. 2435/19, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.7. <b>Öffentlichkeitskampagne Zivilcourage im ÖPNV</b><br/>Drucksache Nr. 2439/19, Einr.: Fraktion SPD</p> <p>5.8. <b>Änderung der Begrünungssatzung</b><br/>Drucksache Nr. 2596/19, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt</p> <p>5.9. <b>Erfurter Toilettenkonzept – mehr öffentliche Toiletten</b><br/>Drucksache Nr. 2693/19, Einr.: Fraktion CDU</p> | <p>5.10. <b>Erfurt ist und bleibt Stadt des Friedens – Keine Duldung von rechten Erkennungssymbolen auf den Erfurter Märkten und Festen</b><br/>Drucksache Nr. 2701/19, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>5.11. <b>Erhalt Streuobstwiese Greifswalder Straße</b><br/>Drucksache Nr. 0050/20, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt</p> <p>5.12. <b>Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH</b><br/>Drucksache Nr. 0086/20, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER/ PIRATEN, Fraktion FDP</p> <p>5.13. <b>Maßnahmen gegen Sachbeschädigungen in Schulen und Turnhallen insbesondere durch Überflutung</b><br/>Drucksache Nr. 0137/20, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>5.14. <b>Zukünftige Weiterentwicklung des Ortsteiles Schmira</b><br/>Drucksache Nr. 0192/20, Einr.: Ortsteilbürgermeister Schmira</p> <p>5.15. <b>Machbarkeitsstudie Arndtstraße</b><br/>Drucksache Nr. 0262/20, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN, Fraktion FDP</p> <p>5.16. <b>Nachlass Eintrittsentgelte für die Buga 2021 für Erfurter Bürger</b><br/>Drucksache Nr. 0266/20, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>5.17. <b>Wahl des dritten Stellvertreters des Vorsitzenden des Stadtrates</b><br/>Drucksache Nr. 0327/20, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>5.18. <b>Wahl der Stadträtin Corinna Herold zum Mitglied des Seniorenbeirates</b><br/>Drucksache Nr. 0329/20, Einr.: Fraktion AfD</p> <p>5.19. <b>Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Sozialgerichtsbarkeit</b></p> | <p>Drucksache Nr. 0412/20, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.20. <b>Verfahrensregeln zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachen Stadtentwicklung, Bauvorhaben und Quartiersentwicklung</b><br/>Drucksache Nr. 0435/20, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt</p> <p>5.21. <b>Bürgerbegehren KoWo</b><br/>Drucksache Nr. 0493/20, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>5.22. <b>Änderung der Stellvertretungsregelung in den Ausschüssen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b><br/>Drucksache Nr. 0502/20, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>5.23. <b>Selbstverpflichtung zum Baumschutz</b><br/>Drucksache Nr. 0506/20, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>6. <b>Informationen</b></p> <p>6.1. <b>Zeitplan zur Erstellung eines Berichts zur „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“ in der Landeshauptstadt Erfurt</b><br/>Drucksache Nr. 0481/20</p> <p>6.2. <b>Sonstige Informationen</b></p> |
|---|--|---|

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup> Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17 Uhr fortgesetzt wird. ■

### BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0069/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2019

#### Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes EFM009 – Kartäuserstraße (AHS005)

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet EFM009 „Kartäuserstraße“ erfolgreich durchgeführt worden ist.
- 02 Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Kartäuserstraße“ (AHS005) gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.

\*\*\*

#### Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Kartäuserstraße“ (AHS005)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kartäuserstraße“ (EFM009) vom

19.05.1993, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 01.10.1993, wird aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

##### § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Endwert wurde zum 31.12.2019 (Wertermittlungstichtag) ermittelt. Der gemäß § 154 Abs. 3 BauGB nach Aufhebung der Satzung zu entrichtende Ausgleichsbetrag ergibt sich nach § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endwert der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke.

\*\*\*

(Fortsetzung von Seite 3)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, einschl. der Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

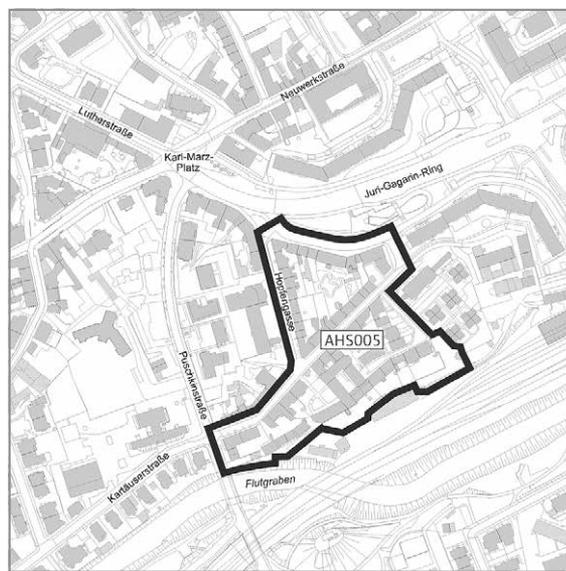
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 26.02.2020

i.V. Hofmann-Domke  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0069/19

## BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0090/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2019

### Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

#### Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 322.728.057,48 EUR und einem Jahresgewinn von 8.291.275,22 EUR festgestellt.
- 02 Der Jahresgewinn von 8.291.275,22 EUR wird wie folgt verwendet:
  - die für das Wirtschaftsjahr 2018 geplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3.750.000,00 EUR wird an den städtischen Haushalt abgeführt,
  - die verbleibenden 4.541.275,22 EUR werden in die Allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.
- 03 Dem Werkleiter Herrn Martin Höfer wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- 04 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

#### Bekanntgabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV:

#### Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Stand 6. Juni 2019) in der diesem Bericht als Anlage I bis IV beigefügten Fassung mit Datum vom 6. Juni 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss entsprechend der satzungsmäßigen Vorgaben in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.  
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

(Fortsetzung auf Seite 5)